

# RS OGH 1982/6/16 1Ob628/82, 1Ob547/84, 7Ob551/85 (7Ob552/85), 7Ob2097/96z, 3Ob348/97s, 1Ob22/03x, 10

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.06.1982

## Norm

ZPO §577

## Rechtssatz

Zur Frage, ob die Schiedsgerichtsbarkeit auch dann gilt, wenn bei Vorliegen einer mit einem Hauptvertrag verbundenen Schiedsklausel es zu Streitigkeiten über die Unwirksamkeit oder Beendigung des Vertrages kommt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 628/82  
Entscheidungstext OGH 16.06.1982 1 Ob 628/82  
Veröff: SZ 55/89
- 1 Ob 547/84  
Entscheidungstext OGH 04.04.1984 1 Ob 547/84  
Zweiter Rechtsgang zu 1 Ob 628/82
- 7 Ob 551/85  
Entscheidungstext OGH 18.04.1985 7 Ob 551/85  
Ähnlich; Veröff: SZ 58/60
- 7 Ob 2097/96z  
Entscheidungstext OGH 17.04.1996 7 Ob 2097/96z  
Auch
- 3 Ob 348/97s  
Entscheidungstext OGH 25.08.1999 3 Ob 348/97s  
Vgl auch
- 1 Ob 22/03x  
Entscheidungstext OGH 29.04.2003 1 Ob 22/03x  
Beisatz: Kommt es bei Vorliegen einer mit einem (ursprünglich) gültigen Hauptvertrag verbundenen Schiedsklausel zu Streitigkeiten unter anderem über die Beendigung (Auflösung) des Vertrags, dann wirkt eine "alle Streitigkeiten aus dem Vertrag", insbesondere auch solche über das Ausscheiden von Gesellschaftern, umfassende Schiedsklausel auch auf diese Streitigkeiten. (T1)

- 10 Ob 3/06y  
Entscheidungstext OGH 22.05.2006 10 Ob 3/06y  
Auch; Beis ähnlich wie T1
- 10 Ob 120/07f  
Entscheidungstext OGH 05.02.2008 10 Ob 120/07f  
Auch; Beisatz: War der Hauptvertrag ursprünglich gültig und entstehen Streitigkeiten über die (einseitige) Aufhebung des Vertrags beispielsweise durch Rücktritt, dessen Kündigung oder fristlose Auflösung oder die aus dessen Beendigung abgeleiteten Ansprüche, dann wirkt eine „alle Streitigkeiten aus dem Vertrag“ umfassende Schiedsklausel auch auf sie. Auch wenn die ursprüngliche Unwirksamkeit (Nichtigkeit) des Vertrags behauptet wird, gilt -sofern nur die Schiedsvereinbarung formgültig und inhaltlich bestimmt ist und nicht ohnehin diesen Fall ausdrücklich regelt - die Schiedsgerichtsbarkeit im Zweifel auch für solche Streitigkeiten, weil es andernfalls einer Partei durch den bloßen Einwand der (ursprünglichen) Unwirksamkeit (Nichtigkeit) des Hauptvertrags ermöglicht würde, auch die Schiedsklausel zu Fall zu bringen. (T2)
- 18 OCg 2/14i  
Entscheidungstext OGH 10.10.2014 18 OCg 2/14i  
Auch

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0045087

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

06.11.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)